Prof. Dr. Ralf Haderlein
Hochschule Koblenz 22.06.2016

Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Familie, Kinde rund Jugend und des Ausschusses für Kommunalpolitik zum „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes)“ am 23. Juni 2016

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3993

A04

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

der Einladung eine Stellungnahme den beiden Ausschüssen zur geplanten Änderung de KiBiz komme ich gerne nach und danke für die Möglichkeit, einen Beitrag zur Diskussion zu erbringen.

Der Stellungnahme liegen der Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP, die Gesetzesänderung samt Begründung, ad hoc-Umfrage bei ausgewählten Trägern und Leitungskräften, allg. statistische Daten zur Preissteigerung, der Bertelsmann-Monitor (www.laendermonitor.de), sowie allgemein in der Wissenschaft diskutierte Modelle der Kita-Finanzierung und deren Auswirkungen zu Grunde.

Grundanliegen

Die Landesregierung reagiert mit der vorliegenden Gesetzesänderung auf dringend notwendige Erhöhungen der Grundpauschalen, um eine drohende Abwanderung freier Träger, deren Gründe vielfältig, aber vorwiegend finanzieller Natur sind, entgegenzutreten, sowie auf eine mögliche Entlastung der Kommunen hinzuwirken.

Grundsätzlich ist dies sehr lobend hervorzuheben, da die Landesregierung angekündigt hat eine Neufassung des KiBiz vorzunehmen. Die Grundproblematik des KiBiz eine Subjektfinanzierung bei staatlich weitgehender Kontrolle mit Kostendämpfung und gleichzeitiger zusätzlicher objektfinanziert-basierter Zusatzleistung einzuführen wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nicht angegangen. Die mit dem KiBiz einhergehenden Beobachtungen wie vermehrte befristete Verträge (2014: ca. 20%, Deutschland: 15%) (Der deutliche Effekt wird aufgrund des aktuellen Personalmangels verschleiert.), die steigende Anzahl der Teilzeitverträge (seit 2002 Steigerung um fast 10%), die großen Hürden bei den Übergängen der Gruppenkonstellationen, die ungleichen Bedingungen für Eltern im Hinblick auf die Elternbeiträge im Sinne der Chancengleichheit, werden nicht thematisiert, gehören aber zur Betrachtung des Gesamtsystem, das man nicht einfach durch Pauschalerhöhungen wegkaschieren kann. (Die durchschnittlichen Ausgaben pro Kind lagen in NRW 2011 bei 3.800 EUR / Berlin: 5.100 EUR/ Schleswig-Holstein: 3.100 EUR.)

Insofern ist Punk III. 1. des Antrags der CDU/FDP dringend zuzustimmen, der jedoch um eine qualitative Note zu erweitern ist, da das KiBiz eigentlich die Frage der qualitativen Bildung, Erziehung und Betreuung forderst stellt und die Finanzierung sich derart zu gestalten hat, dass dies entsprechend erreicht werden kann.

Im Einzelnen

Pauschale Anpassung

Legt man die für den Kita-Bereich entsprechenden Kostenentwicklungen zugrunde so hätte seit Bestehen des KiBiz mindestens eine jährliche pauschale Anpassung um 3 - 3,5% erfolgen müssen, um sowohl die allgemeine Kostensteigerungen, wie insbesondere die Tarifentwicklungen trägerseitig abbilden zu können. Kompensationsmechanismen führten teilweise dazu, dass Personal nicht adäquat beschäftigt werden konnte, besonders viele junge Kräfte eingestellt wurden, resp. teilweise andere Faktoren unzureichender Personalpolitik eingesetzt oder zusätzliche Trägermittel bereitgestellt wurden, um die Finanzierung der Einrichtungen zu ermöglichen.

Die nun vorgesehenen 3% pauschalen Steigerungen kompensieren weder die letzten Jahre, noch reichen diese für eine zukünftige Finanzierung grundständig aus, um oben genannten Fehlentwicklungen entgegenzutreten. Dies insbesondere da Kita-Haushalte zwischen 80-90% Personalkosten beinhalten. Inwieweit der Gesetzentwurf die Neueingruppierung rückwirkend mit einer durchschnittlichen Tarifanpassung in Höhe von über 4% seit dem 1.7.2015 in Kraft und die ab dem 1.3.2016 noch einmal gem. Tarifabschluss mit einer Steigerung von 2,4%, in zweiter Stufe am 1.3.2017 nochmal 2,35% berücksichtigt, muss stark angezweifelt werden.

Bleibt man bei Kindpauschalen, so wären diese grundsätzlich dauerhaft zu dynamisieren und eine den Tariferhöhung entsprechend den Umsetzungszeiten automatisierte Anpassung vorzunehmen.

Mietanpassung

Zwar wird lobend entsprechend § 20 Abs. 4 (Mietanpassung) neu geregelt, jedoch wird die Problematik der Fälle der kostenfreien Überlassung von geförderten Räumlichkeiten von Kindertagesstätten bei Übernahme der Vermieterverpflichtungen und trägerseitig zu tragenden Instandhaltungen hier nicht angegangen. Um diese Einrichtungen zu unterhalten dürfen aufgrund fehlender Budgets Maßnahmen wie KP-2-zu U3-Paket oder zusätzliche Eigenmittel keine Regelmaßnahmen sein. Hier muss der Gesetzgeber entsprechende finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen.

Flexibilisierung von Rücklagen

Keine Stellung nimmt das Gesetz zur Flexibilisierung von Rücklagen. Zwar ist nachvollziehbar, dass Kommunen nur bedingt bereit sind andere Kommunen zu unterstützen, wenn lokale Rücklagen zum möglichen Ausgleich defizitärer Kitas andere Kommunen des gleichen Trägers verwendet werden; auch nachvollziehbar, wenn Träger mit Kommen vor Ort zusätzliche Finanzierungen vereinbart haben, um eine höhere Kostendeckung zu erreichen, jedoch sollte gerade Angesicht pauschalisierter Beträge diskutiert werden, ob kommunenübergreifenden Trägern nicht eine kompensatorische Möglichkeit innerhalb von NRW ermöglicht werden sollte.

gez. Prof. Dr. Ralf Haderlein